

Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Borgholzhausen

Stand: 08/2024

Stadtarchiv Borgholzhausen
Schulstraße 5
33829 Borgholzhausen

§ 1 Benutzung

(1) Die im Archiv der Stadt Borgholzhausen verwahrten Archivalien können von jedem benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Borgholzhausen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen. Ferner gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes (ArchivG NRW).

(2) Nutzende Personen sind verpflichtet, sich beim Archivpersonal anzumelden.

(3) Archivgut ist wertvolles Kulturgut. Bei Archivgut handelt es sich um Unikate, die bei Zerstörung oder Verlust nicht zu ersetzen sind. Die Nutzung im Original führt mit der Zeit zu Nutzungsschäden und Substanzverlust. Deshalb gelten die folgenden Regeln für die Benutzung.

§ 2 Art der Benutzung

(1) Die Benutzung kann erfolgen

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
- b) für wissenschaftliche Forschungen,
- c) für private Zwecke,
- d) für sonstige Zwecke.

(2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs

- a) Archivalien im Original oder

- b) Reproduktionen vorgelegt oder
- c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

(3) Benutzer:innen werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

(1) Die Benutzer:innen haben schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung.

(2) Die Benutzer:innen müssen gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden.

(3) Die Benutzer:innen sind verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Borgholzhausen beruht, ein Belegexemplar abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

(2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

- a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
- b) die Archivalien durch die Stadt Borgholzhausen benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. § 2 Abs. 2).

(3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 2 bis 3 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten, oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

(5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn die Benutzer:innen Archivalien unsachgemäß behandeln, beschädigen, verändern oder deren innere Ordnung zerstören.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes

(1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Borgholzhausen verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.

(3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Fall von Abs. 2 jedoch nur, wenn

- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger:innen gemäß § 6 Abs. 3 ArchivG NRW in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, eine betroffene Person hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die betroffene Person möglich gewesen oder
- b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlichen Interesses genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen

sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange betroffener Personen nicht beeinträchtigt werden oder

c) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

(4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(5) Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet die Archivleitung oder der Bürgermeister. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.

(6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(7) Rechtsansprüche betroffener Personen auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung sowie auf Auskunft und Nutzung (ArchivG NRW § 5 Abs. 3 u. 4 und § 6 Abs. 3 u. 4) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

(8) Die Archivalien sind bei der Benutzung mit größter Sorgfalt zu behandeln, insbesondere dürfen

- a) aus Archivalieneinheiten einzelne Blätter nicht entnommen,
- b) der Ordnungszustand nicht verändert,
- c) Archivalien nicht mit Anmerkungen versehen und
- d) nicht als Schreibunterlagen verwendet werden.

Festgestellte Schäden, Lücken, erkennbare Verluste u. ä. sollten die Benutzer:innen dem Archivpersonal mitteilen.

Für handschriftliche Notizen dürfen ausschließlich Bleistifte verwendet werden. Sie sind ggf. beim Archivpersonal erhältlich.

Die Anzahl der gleichzeitig vorgelegten Archivalien kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.

Das Archivpersonal kann festlegen, dass bei der Benutzung bestimmter Archivalien besondere Vorkehrungen zu treffen sind.

§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Borgholzhausen

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Borgholzhausen verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten der Benutzer:innen zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8 Reproduktionen, Nutzung

(1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer:innen Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.

(2) Nach vorheriger Genehmigung durch die Archivleitung ist es den Benutzer:innen gestattet, Archivalienreproduktionen mit privaten Geräten anzufertigen. Das Angebot ist kosten- und gebührenfrei. Sämtliche Unterlagen, die fotografiert werden sollen, sind vorher einzeln der Lesesaalaufsicht zur Prüfung vorzulegen. Die Genehmigung wird generell nur für ganze Archivalieneinheiten erteilt. Ungeachtet der Genehmigung ist das Fotografieren folgender Unterlagen nicht gestattet:

- a) Unterlagen, von denen bereits Digitalisate vorliegen
- b) Unterlagen, die archivrechtlichen Schutzfristen unterliegen oder durch deren Nutzung die Rechte noch lebender betroffener Personen oder Dritter beeinträchtigt werden
- c) Dokumente, die nicht im Eigentum des Stadtarchivs Borgholzhausen sind (z. B. Deposita), sofern die/der Eigentümer:in keine Fotografiererlaubnis erteilt hat.
- d) Archivalien aus Pergament oder Transparentpapier, die nicht plan gelegt sind. Diese dürfen erst nach dem Planlegen durch das Archivpersonal von Benutzer:innen fotografiert werden.
- e) Urheberrechtlich geschützte Werke in Archivgut.

(3) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig. Bei wissenschaftlichen und heimatkundlichen Publikationen wird von der Erhebung eines Veröffentlichungsentgelts abgesehen.

§ 9 Kosten der Benutzung

(1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.

(2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Borgholzhausen berechnet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 19.08.2024 in Kraft.



Dirk Speckmann
Bürgermeister